Abschrift



Kammergericht

2 8. MAI 2008

Beschluss

Faensen Haegert Funha Rechtsanwäite und Notar

Geschäftsnummer: <u>7 U 244/07</u> 13 O 417/05 Landgericht Berlin

20.05.2008

In Sachen

Berlin-Brandenburgische Schiffahrtsgesellschaft e. V. ./. Spree-Cöllnische Schiffahrtsgesellschaft mbH

hat der 7. Zivilsenat des Kammergerichts beschlossen:

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Berufungskläger gemäß § 516 Abs. 3 ZPO auferlegt. Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels zur Folge.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz wird auf 6.600,00 EUR festgesetzt.

Berlin, den 20. Mai 2008 Kammergericht, 7. Zivilsenat

(Stummeyer)

(Renner)

(Sellin)

, ...ergericht

Kenntnisnahme

Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin Fernruf (Vermittlung): 90 15-0, Intern: (915) Apparatnummer: siehe 🖀 Telefax: (030) 90 15 - 22 00 Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin Bin 352-108 (BLZ 100 100 10) Zusatz bei Verwendungszweck: KG 7 U 244/07

Fahrverbindung: U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstraße (U2) U-Bhf. Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4) Bus M48, 106, 187, 204 (Diese Angaben sind unverbindlich)

Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich

Geschäftszeichen 7 U 244/07

Rechtsanwaltskanzlei

10785 Berlin

Faensen Haegert Fuchs Magdeburger Platz 2

Kammeroericht Elßholzstraße 30 - 33 10781 Berlin

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Fax Fax 2316 2681

Erstellt am: 23.04.2008

Datum 22.04.2008

Auszugsweise beglaubigte Abschrift Verfügung

In dem Rechtsstreit

Berlin-Brandenburgische Schiffahrtsgesellschaft e. V. ./. Spree-Cöllnische Schiffahrtsgesellschaft mbH

1. Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO

Es wird darauf hingewiesen, dass der Senat nach Vorberatung einstimmig beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg bietet, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Aus der vorliegenden Berufungsbegründung ergibt sich weder, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht, noch dass nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Nur darauf kann aber gemäß § 513 Abs. 1 ZPO die Berufung gestützt werden.

Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 19. Februar 1996 geschlossene Kooperationsvertrag durch die Kündigungen der Klägerin nicht beendet worden ist, wobei es die Klausel in § 9 Abs. 2 dieses Vertrages richtig ausgelegt hat. Dass die Kündigung nur mit "besonderer Begründung" zulässig sein soll, kann nur bedeuten, dass ein besonderer Kündigungsgrund nicht nur behauptet, sondern auch vorliegen muss, da diese Klausel andernfalls sinnlos wäre. Eine vertragliche Vereinbarung, dass eine Kündigung nur mit einer beliebigen Begründung versehen werden müsste, um Wirksamkeit zu entfallen, wäre in jeder Hinsicht

überflüssig und ist ganz offensichtlich von den Parteien nicht gewollt worden. Dies gilt umso mehr, als nach dem Folgesatz der Klausel der Vertrag des Klägers mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin über das Liegerecht im Historischen Hafen Berlin "jedoch hierbei zu berücksichtigen" ist. Auch dieser Satz ergäbe keinen Sinn, wenn eine Kündigung ohnehin jederzeit hätte möglich sein sollen und nur mit irgendeiner beliebigen Begründung hätte versehen werden müssen.

Der zuletzt genannte Satz bedeutet wiederum entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht, dass jede Änderung des Vertrages zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin und dem Kläger diesen zur Kündigung des Vertrages mit der Beklagten berechtigen sollte. Der Klausel kann allenfalls entnommen werden, dass der Kläger zur Kündigung berechtigt sein kann, wenn ihm eine Fortdauer der Kooperationsvertrages mit der Beklagten im Hinblick auf das Vertragsverhältnis mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt nicht mehr zuzumuten ist, etwa weil er seinerseits über die Liegeflächen im Historischen Hafen nicht mehr verfügen kann. Das ist hier aber offenkundig nicht der Fall.

Ein besonderer Kündigungsgrund im Sinne des Kooperationsvertrages lag, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, nicht vor und wird auch mit der Berufungsbegründung nicht dargetan. Das Landgericht hat im angefochtenen Urteil festgestellt, dass die Beklagte an den Verhandlungen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hätte beteiligt werden müssen, weil nach § 8 Abs. 3 des Kooperationsvertrages kostenverursachende Maßnahmen, die zu einer Beteiligung der Beklagten führen würden, mit dieser abzustimmen und von ihr zu genehmigen waren. Soweit der Kläger behauptet, er habe die Beklagte in die Verhandlungen mit dem Amt eingebunden, ist weder dargetan noch ersichtlich, dass er ihr irgendeine Möglichkeit der Mitwirkung oder Mitsprache eingeräumt hat. Auch die Behauptung, er habe keinerlei Möglichkeiten gehabt, sich der Änderung der Pachtbedingungen zu verschließen, ist unzureichend. Die Beklagte hat bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass es u.a. um die Einordnung der einzelnen Schiffe in bestimmte Entgeltkategorien und den Umfang der gastronomischen Nutzung ging. Dass es nicht möglich gewesen sein soll, hier Einfluss zu nehmen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch mit der Berufungsbegründung nicht erklärt. Deshalb ist auch nicht nachvollziehbar, warum das Verhalten der Beklagten treuwidrig sein soll.

Das Landgericht hat schließlich auch zutreffend ausgeführt, dass die Kündigungen nicht auf einen Verzug mit Betriebskosten oder Nutzungsentgelten gestützt werden können, weil es an einer ordnungsgemäßen Abrechnung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kooperationsvertrages fehlt. Das gilt für sämtliche – außergerichtlichen und im Verlaufe des Rechtsstreits – von dem Kläger ausgesprochenen Kündigungen, auch für in dem Schriftsatz vom 13. Februar 2007

2

ausgesprochene Kündigung, mit der sich das Landgericht entgegen in der Berufungsbegründung aufgestellten Behauptung des Klägers auseinandergesetzt hat (S. 9 des Urteils). Das Landgericht hat insbesondere festgestellt, dass sämtliche Abrechnungsvarianten des Klägers aus den dort genannten Gründen nicht zutreffen. Das hat der Kläger hingenommen, indem er mit der Berufung den erstinstanzlich geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht weiter verfolgt und demzufolge auch nicht begründet, sodass nicht festgestellt werden kann, dass ein Zahlungsverzug der Beklagten irgendeine der Kündigungen des Klägers hätte begründen können.

Im Übrigen folgt der Senat den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch die Berufungsbegründung nicht entkräftet worden sind.

Es wird Gelegenheit gegeben, <u>binnen drei Wochen</u> zu vorstehendem Hinweis Stellung zu nehmen oder mitzuteilen, ob die Berufung im Kosteninteresse zurückgenommen wird (Gebührenersparnis: 2,0 Gerichtsgebühren gemäß Anlage 1 zu § 11 GKG Nr. 1221, 1226).

Vorsorglich wird auf § 531 Abs. 2 ZPO hingewiesen, nach dem neuer Vortrag in der Berufungsinstanz nur noch unter den dort genannten Voraussetzungen zuzulassen ist.

2. - 5. pp

Berlin, den 22. April 2008 Kammergericht, 7. Zivilsenat

(Stummeyer)

(Renner)

(Sellin)

Beglaubigt

Standke Justizangestellte



3